Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

An die Stelle des §. 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 656.), betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte, und der allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 3. und 4. des Tarifs zu demselben, treten die Vorschriften der nachfolgenden §§. 2. bis 7.

§. 2.

Die Verurtheilung einer Prozeßpartei zur Erstattung der Kosten erstreckt sich auch auf die Gebühren und Auslagen des Anwalts der Gegenpartei.

§. 3.

Die Regel des §. 2. unterliegt nur folgenden Einschränkungen:

1) Wenn eine Partei sich mehrerer Rechtsanwalte in einer und derselben Rechtsangelegenheit bedient hat, so kann der zur Erstattung der Gebühren verpflichtete Gegner nur zur Erstattung desjenigen Betrages angehalten werden, welcher zu liquidiren wäre, wenn die Partei sich nur eines Rechtsanwalts bedient hätte. Ausgenommen bleiben nur die Fälle, wo ein Wechsel durch Tod, Dienstaustritt oder Versetzung des Bevollmächtigten, oder wenn die Bestellung eines zweiten Anwalts für Handlungen bei einem von dem Prozeßgericht verschiedenen Gerichte nothwendig geworden ist.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870.

2) Kosten für Reisen des Anwalts zu Terminen hat die zum Kostenersatz verurtheilte Partei nur dann zu erstatten, wenn die Wahrnehmung des Termins nothwendig gewesen ist.

Es darf insbesondere kein Ersatz gefordert werden für die Kosten der Reisen zu Terminen, deren Wahrnehmung durch Einreichung eines Schriftsatzes vermieden werden konnte, oder in denen lediglich eine Handlung des Gegners oder eine Urtheilsverkündigung zu gewärtigen war.

Ueberdies kann ein Ersatz der Tagegelder und Reisekosten des Anwalts höchstens bis zu folgenden Beträgen für den einzelnen Termin gefordert werden:

in Prozessen über Gegenstände bis zu 100 Thalern Werth einschließlich .... 2 Thaler,

in Prozessen über Gegenstände bis zu 200 Thalern Werth einschließlich .... 3 "

in Prozessen über Gegenstände von höherem Werthe .. 5 "

außerdem aber in Prozessen über Gegenstände von 50 Thalern und weniger Werth nur insoweit, als die Führung des Prozesses durch die Partei gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde.

§. 4.

Unter den zu erstattenden außergerichtlichen Kosten der Partei sind insbesondere die Kosten für Reisen, welche auf richterliche Ladung gemacht werden mußten, und für Versäumniß, sowie nothwendige baare Auslagen an Porto u. s. w. zu verstehen.

Ob und in welchem Umfange eine Partei berechtigt ist, Reise- oder Versäumnißkosten zu fordern, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Reise- und Versäumnißkosten der Zeugen zu beurtheilen.

Hat die den Termin persönlich wahrnehmende Partei sich in demselben des Beistandes eines Anwalts bedient, so hat sie nur Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise des letzteren.

§. 5.

Wenn der Rechtsanwalt außerhalb seiner Wohnung und des Gerichtslokals Geschäfte besorgen muß, so erhält derselbe von seinem Auftraggeber außer seinen sonstigen Gebühren:

1) wenn die Entfernung nicht über eine Viertelmeile von seiner Wohnung beträgt, bei Gegenständen bis zu 500 Thalern einschließlich 10 Sgr., bei Gegenständen von höherem Werth 20 Sgr. Ist die Entfernung größer, jedoch innerhalb seines Wohnortes, oder wird er an ein Krankenbett, oder in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr gerufen, oder muß er über eine Stunde unthätig warten, so kann er das Doppelte dieser Sätze liquidiren, ebenso wenn das Geschäft länger als eine Stun-

Stunde dauert, und wenn darauf mehrere Tage verwendet werden müssen, für jeden Tag besonders;

2) wenn er über eine Viertelmeile von dem Orte, in welchem er wohnt, reisen muß: 2 Thaler 15 Sgr. Tagegelder für jeden Tag der durch das Geschäft bedingten Abwesenheit von seinem Wohnorte, und im Falle des Uebernachtens für jedes erforderliche Nachtquartier zusätzlich 1 Thaler; ferner an Reisekosten, soweit Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Fahrposten nicht benutzt werden können: 7½ Sgr. für jede auch nur angefangene Viertelmeile der Hin- und Rückreise, soweit aber Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Fahrposten benutzt werden können: außer einem zur Deckung der Nebenkosten bestimmten, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise zu gewährenden Pauschbetrage von je 10 Sgr., das tarifmäßige Fahrgeld und zwar erster Klasse bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen.

§. 6.

Wenn ein Rechtsanwalt nicht an dem Orte des Gerichts wohnt, bei welchem er zu handeln hat, so kann er für die Reise zum Gericht Tagegelder und Reisekosten nach Maaßgabe der Bestimmung in §. 5. Ziff. 2. liquidiren, insofern ihn die Partei ausdrücklich zu der Reise ermächtigt hat.

Ist die Reise im Interesse mehrerer Sachen unternommen, so ist in jeder Sache nur ein nach der Zahl derselben zu bestimmender Beitrag zu berechnen.

§. 7.

Den Rechtsanwalten ist gestattet, über den Betrag der ihnen zu vergütenden Reisekosten (§. 5. Ziff. 2., §. 6.) ein anderes Uebereinkommen zu treffen.

Die Vereinbarung höherer Vergütung kann jedoch niemals wider den Prozeßgegner, noch zum Nachtheile Beitragender (§. 6.), welche an dem Abkommen nicht Theil genommen haben, geltend gemacht werden.

Dagegen hat die ersatzpflichtige Partei nur die verabredete Vergütung zu erstatten, wenn deren Betrag geringer ist, als der gesetzliche.

§. 8.

Die Rechtsanwalte bei den Gerichten erster Instanz sind innerhalb des betreffenden Appellationsgerichtsbezirks zur Praxis auch in zweiter Instanz in denjenigen Sachen, in welchen sie in erster Instanz gehandelt haben, berechtigt.

§. 9.

An den Orten, an welchen zugleich ein Appellationsgericht und ein Kreisgericht ihren Sitz haben, kann die Anstellung von Rechtsanwalten mit der Berechtigung zur Praxis bei beiden Gerichten erfolgen.

§. 10.

Die den Rechtsanwalten in Prozeßsachen erwachsenen Gebühren und Aus-

Auslagen können von denselben gegen ihre Mandanten auch bei denjenigen Gerichten eingeklagt werden, bei denen der Prozeß in erster Instanz anhängig war.

§. 11.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Desgleichen treten alle auf den Reisekostenbezug bezüglichen bisherigen Anstellungsbedingungen der Rechtsanwalte, welche von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, außer Kraft.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf bereits anhängige Prozesse erst nach Beendigung derjenigen Instanz Anwendung, in welcher dieselben zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes verhandelt werden.

Die Bestimmungen desselben über die Sätze für Reisen der Parteien oder Rechtsanwalte sind auf alle nach dessen Verkündung ausgeführten Reisen anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7612.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Deutsche Bank, Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. März 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 25. Februar 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).